

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/24 50b311/03a, 50b138/12y

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.02.2004

Norm

WEG 2002 §2 Abs2

WEG 2002 §2 Abs3

WEG 2002 §2 Abs4

Rechtssatz

Autoabstellplätze, die nicht ausschließlich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen gewidmet sind, sind keine wohnungseigentumstauglichen Objekte (hier: die Autoabstellplätze sind zugleich als ausschließlicher Zugang zu den Wohneinheiten vorgesehen).

Entscheidungstexte

• 5 Ob 311/03a

Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 311/03a

• 5 Ob 138/12y

Entscheidungstext OGH 23.10.2012 5 Ob 138/12y

Auch; Beisatz: Eine Wohnungseigentumsbegründung an einen Kfz?Stellplatz ist ausgeschlossen, wenn die Fläche zugleich ausschließlicher Zugang zu einem Wohnungseigentumsobjekt oder zu einem allgemeinen Teil des Hauses ist, auf dessen Mitbenützung auch Dritte angewiesen sind. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118849

Im RIS seit

25.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$